

Satzung über die Einrichtung von Beiräten der Erziehungsberechtigten in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Langen

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI 1992, I S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des KWG und andere Gesetze vom 08.06.1998 (GVBI. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 02.12.2004 die Satzung über die Einrichtung von Beiräten der Erziehungsberechtigten in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Langen, beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kinderbetreuungseinrichtungen ist die Stadt Langen als Träger unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten gemäß § 2 und § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 6 und § 8 der Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Langen verantwortlich.
- (2) Zur Unterstützung der Kooperation zwischen Träger und Erziehungsberechtigten wird in jeder Einrichtung ein Beirat der Erziehungsberechtigten, nachfolgend Beirat, genannt, gewählt. Der Beirat wirkt bei allen Entscheidungen gemäß § 5 dieser Satzung mit.
- (3) Aus Mitgliedern der Beiräte der Einrichtungen wird der Gesamtbeirat der Erziehungsberechtigten, nachfolgend Gesamtbeirat, genannt, gebildet. Dieser sichert die notwendige Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einrichtungen und den Erziehungsberechtigten. Der Gesamtbeirat hat ein Anhörungs-, Beratungs- und Mitbestimmungsrecht nach § 8 dieser Satzung.

§ 2 Zusammensetzung des Beirates jeder Einrichtung

- (1) Der Beirat besteht aus den von der Versammlung der Erziehungsberechtigten, nachfolgend Versammlung genannt, gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Beirates beträgt mindestens 3 Personen und maximal 7 Personen. Für jedes Mitglied des Beirates sollte eine Stellvertretung gewählt werden.
- (3) Die Leitung der Einrichtung nimmt als Vertretung des Trägers an den Beiratssitzungen beratend teil.
Im Einzelfall kann der Beirat nach vorheriger Rücksprache mit der Leitung auch ohne diese tagen.
- (4) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
Die Amtszeit endet automatisch, wenn das Kind/die Kinder der Erziehungsberechtigten aus der Einrichtung ausscheidet/ausscheiden.

§ 3 Wahl des Beirates

- (1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Beirates werden in der Versammlung gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruch die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt.
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbetreuungseinrichtungen sind in der Einrichtung, in der sie tätig sind, nicht wählbar. Sie haben aber Stimmrecht in der Versammlung. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind, das eine Kinderbetreuungseinrichtung der Stadt Langen besucht zusammen nur eine Stimme.
- (3) Die Wahl hat spätestens 6 Wochen nach Ende der Sommerferien in Hessen zu erfolgen.
- (4) Die ordnungsgemäße Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch den Träger.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Erziehungsberechtigten der in der Einrichtung angemeldeten Kinder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung wird für den gleichen Tag eine halbe Stunde später eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Erziehungsberechtigten beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus dem/der Wahlleiterin/Wahlleiter und einem/r Schriftführer/in.
Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind wählbar.
- (7) Jede/r in der Versammlung anwesende wahlberechtigte Erziehungsberechtigte kann Wahlvorschläge machen. In den Beirat gewählt werden können alle wahlberechtigten Erziehungsberechtigten.
- (8) Wahlberechtigt sind die in der Versammlung anwesenden wahlberechtigten Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte, die sich zur Wahl stellen und nicht anwesend sind, müssen vor der Versammlung schriftlich gegenüber der Leitung der Einrichtung ihre Bereitschaft zur Wahl erklärt haben.
- (9) Die Versammlung wählt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl die Mitglieder für den Beirat in geheimer Wahl. Wenn niemand widerspricht, kann auch durch Zuruf oder Handzeichen abgestimmt werden.
Die Stellvertretungen werden in einem getrennten Wahlgang ebenfalls in geheimer Wahl gewählt. Wenn niemand widerspricht, kann auch diese Wahl durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen.

(10) Über das Ergebnis der Wahl ist von der Schriftführung eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Ort und Zeit der Wahl
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
4. Teilnehmerliste mit den Namen der anwesenden Wahlberechtigten
5. die Wahl des Wahlvorstandes
6. die Bekanntgabe der Wahlvorschläge
7. die Durchführung der Wahl
8. die Bekanntgabe der Wahlergebnisse
9. die Zusammensetzung des gewählten Beirates
10. den Name der Vertretung für den Gesamtbeirat

Die Niederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und der Schriftführung zu unterzeichnen. Die Niederschrift mit den Wahlzetteln ist spätestens 7 Tage nach der Wahl an den Fachdienst Kinderbetreuung zu senden.

§ 4

Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Beirates Wahl der Stellvertretung der/des Vorsitzenden des Beirates

Wahl der Vertreterin/des Vertreters für den Gesamtbeirat Wahl der Stellvertretung für den Gesamtbeirat

Die Mitglieder des Beirates wählen im Anschluss an die Wahl nach § 3 dieser Satzung in getrennten geheimen Wahlgängen die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Beirates und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates, sowie die Vertreterin/den Vertreter für den Gesamtbeirat und die Stellvertretung für den Gesamtbeirat.

§ 5

Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat hat ein Anhörungs- und Beratungsrecht in Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Einrichtung und bei:

1. der Festlegung der pädagogischen Grundsätze und der Leitlinien in Ergänzung der elterlichen Erziehung;
2. der Organisation von Festen;
3. der Planung baulicher Maßnahmen;
4. der Beschaffung von Inventar;
5. den Vorschlägen der Leitung zur Beantragung von Budgetmitteln und deren Verwendung.

(2) Der Beirat kann Anträge an den Gesamtbeirat richten.

§ 6

Einberufung des Beirates und Beschlussfassung

- (1) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt, unter Angaben einer Tagesordnung, zu den Sitzungen ein. Die Leitung der Einrichtung oder ein Drittel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung verlangen. Pro Wahlperiode sind mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.
- (2) Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Jedes Mitglied des Beirates kann sich im Verhinderungsfall von einer Stellvertretung aus der Einrichtung vertreten lassen. In der Zeit der Vertretung nimmt die Stellvertretung die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes des Beirates wahr.

§ 7

Zusammensetzung des Gesamtbeirates

- (1) Der Gesamtbeirat setzt sich zusammen aus den nach § 4 in dieses Gremium gewählten Vertreterinnen/Vertretern.
- (2) Eine Vertretung des Trägers nimmt auf dessen Wunsch oder auf Wunsch des Gesamtbeirates an den Sitzungen beratend teil.
- (3) Zur konstituierenden Sitzung des Gesamtbeirates lädt der Träger ein. Die konstituierende Sitzung des Gesamtbeirates findet spätestens 6 Wochen nach Durchführung der letzten Wahl eines Beirates in den Einrichtungen nach § 3 statt.
- (4) Die gewählten Vertreterinnen/Vertreter der Einrichtungen nach § 4 dieser Satzung wählen aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Gesamtbeirates und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl.
Jede Einrichtung hat bei dieser Wahl eine Stimme.
- (5) Die Amtszeit des Gesamtbeirates erstreckt sich bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet automatisch, wenn das Kind/die Kinder der Erziehungsberechtigten aus der Einrichtung ausscheidet/ausscheiden.

§ 8

Aufgaben des Gesamtbeirates

- (1) Der Gesamtbeirat vertritt die Gesamtinteressen der Erziehungsberechtigten aller städtischen Einrichtungen gegenüber dem Träger.

Er hat ein Anhörungs- und Beratungsrecht in Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den Leitungen der Einrichtungen und dem Träger bei:

1. der Festsetzung der pädagogischen Grundsätze;
2. der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder;
3. der Gebührensatzung;
4. der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmungen der Einrichtungen;
5. der Verwendung der bewilligten Budgetmittel.

In den vorgenannten Punkten ist der Gesamtbeirat rechtzeitig und umfassend zu informieren. Es ist stets eine Einigung zwischen dem Gesamtbeirat und dem Fachdienst Kinderbetreuung anzustreben. Sollte eine Einigung nicht erreicht werden können, ist der Magistrat anzurufen.

- (2) Der Gesamtbeirat kann Anträge an den Träger richten. Ablehnungen sind ausführlich zu begründen.
Der Träger kann dem Gesamtbeirat Vorschläge zur Beratung und Stellungnahme unterbreiten.
Der Gesamtbeirat erhält zu Beginn eines jeden Jahres den durch die Stadtverordnetenversammlung bewilligten Budgetplan des Fachdienstes und Informationen bei Veränderungen des Stellenplanes.

§ 9

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet ein Mitglied des Beirates oder des Gesamtbeirates aus, rücken die Stellvertretungen in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmenzahl nach.

§ 10

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Beirates und des Gesamtbeirates und deren jeweilige Stellvertretungen haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.
Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen oder für Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Die „Satzung über die Einrichtung von Beiräten der Erziehungsberechtigten in den Kindergärten, Kindertagesstätten und Horten der Stadt Langen“ vom 10.07.1998 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Langen, den 06.12.2004
Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

V. g. Satzung wurde am 10.12.2004 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.